

SATZUNG

VEREIN DER FÖRDERER DER FAVORITESCHULE mit Grundschule und Werkrealschule Kuppenheim e.V.

Name des Vereins: Verein der Förderer der Favoriteschule mit der Grundschule und der Werkrealschule Kuppenheim e.V.

§ 1 Name, Sitz, Eintragung, Geschäftsjahr

- 1. Der Verein führt den Namen „Verein der Förderer der Favoriteschule mit der Grundschule und der Werkrealschule Kuppenheim e.V.“
Kurzform: „Förderverein der Favoriteschule Kuppenheim“**
- 2. Sitz des Vereins ist Kuppenheim**
- 3. Der Verein ist in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Mannheim unter der Nummer 520748 eingetragen.
Der Verein führt den Zusatz „e.V.“**
- 4. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.**
- 5. Diese Satzung gilt auch einer Rechtsnachfolge der Schule.**

§ 2 Zweck des Vereins

Der Verein hat die Aufgabe der ideellen, organisatorischen und materielle Förderung des Schullebens.

- 1. Verbesserung der Zusammenarbeit zwischen Eltern, Schülern, Lehrern, Fachleuten, dem Schulträger, Firmen und den örtlichen Vereinen.**
- 2. Unterstützung schulischer und außerschulischer Projekte.**
- 3. Seine finanziellen Mittel sollen zur Unterstützung kultureller, pädagogischer und sportlicher Veranstaltungen zur Verfügung gestellt werden, um das Bildungsangebot zu erweitern und dadurch das Wissen und die Entwicklung der Persönlichkeit der Schüler positiv zu gestalten.**

§ 3 Selbstlosigkeit

Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt ausschließlich gemeinnützige Zwecke im Sinne der Gemeinnützigkeitsverordnung vom 24.12.1953 und zwar durch die unter § 2 genannten Aufgaben. Der Verein verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Keine Person darf durch Verwaltungsaufgaben, die dem Zwecke des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Die Tätigkeit für den Verein ist ehrenamtlich. Finanzielle Zuwendungen an Mitglieder aufgrund ihrer Mitgliedschaft sind ausgeschlossen.

§ 4 Mitglieder

- 1. Die Mitgliedschaft des Vereins können natürliche und juristische Personen erwerben.**
- 2. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag, mit dem das Mitglied die Satzung des Vereins als verbindlich anerkennt, entscheidet der Vorstand.**
- 3. Die Mitgliedschaft ist nicht übertragbar.**
- 4. Zum Ehrenmitglied können Mitglieder ernannt werden, die sich in besonderer Weise um den Verein verdient gemacht haben, sie haben alle Rechte der Mitglieder, nicht aber deren Pflichten. Hierfür ist der Beschluss der Mitgliederversammlung erforderlich.**
- 5. Rechte und Pflichten der Mitglieder**
 - a. Mitglieder sind ab dem 14. Lebensjahr stimmberechtigt und aktiv wahlberechtigt.**
 - b. Das Mitglied ist zur pünktlichen Zahlung des Mitgliedsbeitrages verpflichtet.**
 - c. Die Mitgliedschaftsrechte ruhen, so lange das Mitglied den fälligen Beitrag nicht entrichtet hat.**
- 6. Ende der Mitgliedschaft**
 - a. Der Austritt ist dem Vorstand schriftlich mitzuteilen; er wird zum Ende des Kalenderjahres wirksam.**
 - b. Tod des Mitglieds**
 - c. Der Ausschluss des Mitgliedes aus dem Verein kann erfolgen:**
 - a) durch Beschluss der Mitgliederversammlung, wenn grobe Verstöße gegen die Vereinsinteressen vorliegen,**
 - b) durch den Vorstand, wenn trotz Mahnung die Beiträge für das letzte Kalenderjahr nicht bezahlt worden sind.**
 - c) Dem Mitglied muss vor der Beschlussfassung Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben werden.**

§ 5 Beiträge

Die Mittel des Vereins zur Erfüllung seiner Aufgaben erhält der Verein durch:

- 1. Mitgliedsbeiträge**
 - a. Der Mitgliedsbeitrag wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt. Er ist in einer Beitragsordnung festgelegt.**
 - b. Er ist im 2. Quartal des Kalenderjahres zur Zahlung fällig.**
 - c. Der Mitgliedsbeitrag für Schüler, Studenten und Auszubildende beträgt 25 % des normalen Beitragssatzes.**
 - d. Die Mitglieder können in begründeten Ausnahmefällen durch den Vorstand von der Beitragspflicht ganz oder teilweise befreit werden.**
- 2. Spenden**
- 3. Veranstaltungen**

§ 6 Organe des Vereins

- 1. Mitgliederversammlung**
- 2. Vorstand**

§ 7 Die Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung bestimmt grundsätzlich die Richtlinien der Vereinstätigkeit.

Die Mitgliederversammlung findet einmal im Jahr statt.

Die Mitgliederversammlungen werden vom Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter unter Mitteilung der Tagesordnung mit einer Frist von mindestens 2 Wochen einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag oder mit der Veröffentlichung in der ortsüblichen Presse mit „KOMMUNAL-ECHO“ (Amtsblatt der Stadt Kuppenheim).

Das Einladungsschreiben gilt als zugegangen, wenn es an die letzte, vom Mitglied dem Verein schriftlich bekannt gegebene Adresse gerichtet ist. Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor einer Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen.

Außerordentliche Mitgliederversammlungen finden bei Bedarf statt. Aus besonderem Grund kann der Vorstand außerordentliche Mitgliederversammlungen einberufen. Außerordentliche Mitgliederversammlungen müssen ebenfalls, mit einer Frist von maximal 8 Wochen, vom Vorstand einberufen werden, wenn mindestens 10 % der Mitglieder dies unter Angabe der Gründe schriftlich verlangen.

Stimmrecht haben die persönlichen oder durch schriftliche Vollmacht vertretenen Mitgliedern. Die Vollmacht ist für jede Versammlung gesondert zu erteilen, ein Mitglied darf nicht mehr als 3 fremde Stimmen vertreten.

Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der erschienenen Personen bzw. der vertretenen Mitglieder. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Versammlungsleiters.

Beschlüsse, durch die über Satzungsänderungen entschieden werden sollen, bedürfen der Dreiviertelmehrheit der anwesenden und vertretenen Mitglieder. Über die Art der Abstimmung entscheidet die Mitgliederversammlung von Fall zu Fall mit einfacher Stimmenmehrheit.

Die Mitgliederversammlung nimmt den Rechenschaftsbericht des 1. Vorsitzenden, des Kassierers und dem Bericht der Kassenprüfer entgegen und erteilt dem Vorstand insgesamt Entlastung.

Neben der Wahl der Vorstandsmitglieder obliegt der Mitgliederversammlung die Wahl von 2 Kassenprüfern auf 2 Jahre, die nicht dem Vorstand angehören dürfen. Die Kassenprüfer haben die Aufgabe, Rechnungsbelege sowie deren ordnungsgemäße Verbuchung und die Mittelverwendung zu prüfen sowie mindestens einmal jährlich den Kassenbestand des abgelaufenen Kalenderjahres festzustellen. Die Prüfung erstreckt sich nicht auf die Zweckmäßigkeit der vom Vorstand genehmigten Ausgaben. Die Kassenprüfer haben der Mitgliederversammlung über das Ergebnis der Prüfung zu berichten.

Hat bei Wahlen im ersten Wahlgang kein Kandidat die Mehrheit der abgegebenen Stimmen erreicht, findet eine Stichwahl zwischen den Kandidaten statt, welche die beiden höchsten Stimmzahlen erreicht haben.

Über den Verlauf der Mitgliederversammlung wird ein vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer unterzeichnetes Protokoll erstellt und an die Mitglieder auf Verlangen versandt.

§ 8

Der Vorstand

Der Vorstand besteht aus 4 bis maximal 9 Mitgliedern.

- 1. Vorsitzender**
- 2. Stellvertretender Vorsitzender**
- 3. Kassierer**
- 4. Schriftführer**
- 5. bis zu 5 Beisitzer**

In den Vorstand können nur Vereinsmitglieder gewählt werden. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen.

Die Amtsperiode der Vorstandsmitglieder beträgt 2 Kalenderjahre. Die Mitglieder des Vorstands bleiben solange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt worden ist.

Der Vorsitzende wird von der Mitgliederversammlung in einem besonderen Wahlgang bestimmt.

Bei Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes ist der Vorstand berechtigt, einen Nachfolger kommissarisch für die restliche Amtsdauer des Ausscheidenden zu wählen.

Der Vorsitzende und dessen Stellvertreter vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich im Sinne des § 26 BGB. Jeder von ihnen ist allein vertretungsberechtigt.

Im Innenverhältnis gilt, dass der stellvertretende Vorsitzende zur Vertretung nur befugt ist, wenn der 1. Vorsitzende verhindert ist oder dieser ihn mit der Vertretung beauftragt hat.

Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Ihm obliegen die Verantwortung des Vereinsvermögens und die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Er ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch Satzung der Mitgliederversammlung zugewiesen sind.

Zum Abschluss von Rechtsgeschäften, die den Verein mit mehr als 300 € belasten, bedarf es eines Vorstandsbeschlusses. Diese Regelung gilt nur im Innenverhältnis.

Die Tätigkeit ist unentgeltlich. Nachgewiesene und erforderliche Auslagen werden erstattet.

Der Vorsitzende bzw. bei dessen Verhinderung sein Stellvertreter beruft Sitzungen und Versammlungen ein und führt darin den Vorsitz. Er hat die weiteren Mitglieder des Vorstandes über die Vereinsangelegenheiten auf dem Laufenden zu halten.

Der Vorstand entscheidet mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden bzw. seines Stellvertreters. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 3 Vorstandsmitglieder, darunter der Vorsitzende oder sein Stellvertreter anwesend sind.

Der Rektor bzw. Konrektor, Vorsitzende des Elternbeirates, der Sprecher der SMV sowie die Verbindungslehrer können soweit sie nicht ohnehin Vorstandsmitglieder sind, zu den Vorstandssitzungen eingeladen werden.

Der Kassierer ist für eine ordnungsgemäße Kassenführung verantwortlich. Er hat jährlich der ordentlichen Mitgliederversammlung einen Kassenbericht vorzutragen. Zuvor hat eine Prüfung der Kasse durch die zwei Kassenprüfer zu erfolgen. Die Kassenprüfer werden im Wechsel alle 2 Jahre gewählt.

Der Schriftführer hat über jede Sitzung des Vorstandes bzw. über jede Mitgliederversammlung ein Protokoll anzufertigen, in das insbesondere die Beschlüsse aufzunehmen sind. Das Protokoll ist vom Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen und aufzubewahren.

Die Beisitzer können die Betreuung bestimmter Bereiche übernehmen.

§ 9 Satzungsänderung

1. Für den Beschluss über die Satzungsänderung ist eine Dreiviertelmehrheit der erschienenen Vereinsmitglieder erforderlich.

Über die Satzungsänderung kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn auf diesen Tagesordnungspunkt bereits in der Einladung (im Rahmen der satzungsgemäßen Frist) zur Mitgliederversammlung hingewiesen wurde und der Einladung der bisherige und der vorgesehene Satzungstext beigelegt bzw. beim Vorsitzenden einzusehen ist.

2. Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen. Diese Satzungsänderungen müssen allen Mitgliedern sofort schriftlich mitgeteilt werden.

§ 10 Beurkundung von Beschlüssen

Die in Mitgliederversammlungen und in Vorstandssitzungen gefassten Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer unterzeichnetes Protokoll erstellt und an die Mitglieder auf Verlangen versandt.

§ 11 Datenschutz

- 1. Im Rahmen der Mitgliederverwaltung werden von den Mitgliedern folgende Daten erhoben (Name, Vorname, Anschrift, E-Mailadresse). Diese Daten werden im Rahmen der Mitgliedschaft verarbeitet und gespeichert.**
- 2. Darüber hinaus veröffentlicht der Verein die Daten seiner Mitglieder intern wie extern nur nach entsprechenden Beschlüssen der Mitgliederversammlung und nimmt die Daten von Mitgliedern aus, die einer Veröffentlichung widersprochen haben.**

§ 12 Auflösung des Vereins und Vermögensbindung

- 1. Für den Beschluss, den Verein aufzulösen, ist eine Dreiviertelmehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder erforderlich. Der Beschluss kann nur nach rechtzeitiger Ankündigung in der Einladung zur Mitgliederversammlung gefasst werden.**
- 2. Bei der Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Kuppenheim mit der Auflage zu, es ausschließlich dem Vereinszweck entsprechend für die Schulen in Kuppenheim bzw. Oberndorf zu verwenden.
Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend wenn der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.**

**Der Verein ist im Amtsgericht Mannheim-Registergericht Mannheim
Im Vereinsregister VR 520748 eingetragen**

Der Vorstand kann zur vorliegenden Satzung eine Geschäftsordnung erlassen

Die neue Satzung, mit den von den anwesenden Mitgliedern beschlossenen Änderungen, tritt mit der Genehmigung in Kraft.

Alle Bezeichnungen sind geschlechtsneutral.

Kuppenheim, den 07. Dezember 2018